



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 26.11.2025, Zahl: 000-1/2025 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISNACHTRAGSVORANSCHLAG	
Erträge	EUR 5,717.100,00
Aufwendungen	EUR 5,534.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 235.100,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	EUR 117.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	EUR 299.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSNACHTRAGSVORANSCHLAG	
Einzahlungen	EUR 6,013.200,00
Auszahlungen	EUR 5,544.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 468.600,00



§ 3 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgesetzt:
Höhe in EUR 600.000,00

§ 4 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 27.11.2025

Abgenommen am: 12.12.2025

Im elektronischen Amtsblatt verlautbart am 27.11.2025